

Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und 2. Textlichen Festsetzungen

Inkrafttreten Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WA 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 2.5. Grundflächenzahl

2.7. Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) 3.1.4. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

∠ 4,9
∠ Bemaßungen in Metern

Punkt für Straßenbegrenzungslinie

Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB) Böschung 10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den

Retensionsraum

Öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den

15. Sonstige Planzeichen

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

15.10. Bezugshöhe für Festsetzungen (kein eingemessener Punkt) (§ 9 Abs. 3 BauGB)

(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

5.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Das Baugebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet Maß der baulichen Nutzung

Im Allgemeinen Wohngebiet beträgt die Grundflächenzahl 40 vom 100 (GRZ 0,4). Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß des § 14 BauNVO mitzurechnen. Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Als Höchstgrenze werden 2 Vollgeschosse (II) festgesetzt:

E + I + DG = II (DG kein Vollgeschoss) E + DG = II (DG als Vollgeschoss)

2.3 Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

2.4 Im Allgemeinen Wohngebiet darf die Oberkante des fertigen Fußbodens von Wohngebäuden und Garagen im Erdgeschoss eine Höhe von 0,5 m über der in jedem Baufenster per Planeintrag festgesetzten Bezugshöhe (BZH) nicht überschreiten.

Die Wandhöhe von Wohngebäuden darf in den Allgemeinen Wohngebieten bis einschließlich Kniestock eine Höhe von 6,5 m, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (Roh), von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis Schnittpunkt Dachhaut, nicht überschreiten.

Die Firsthöhe von Wohngebäuden im Allgemeinen Wohngebiet darf eine Höhe von 9,0 m, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss, nicht überschreiten.

Überbaubare Fläche, Bauweise

Im Allgemeinen Wohngebiet werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1.5 m durch untergeordnete Bauteile, insbesondere durch Zwerchgiebel, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

Im Allgemeinen Wohngebiet wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

Dachformen: Für Haupt- und Nebengebäude zulässig sind Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer, Pultdächer sowie Pultdächer, bei denen die Dachflächen in der Vertikalen gegeneinander versetzt

Dachflächen von Satteldächern, Zelt- und Walmdächern sind mit einer Dachneigung von 10° bis 38°, Pultdächer sowie versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 25°, jeweils bezogen auf die Horizontale, auszubilden.

Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden, z.B. Terrassenüberdachungen, sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, zulässig.

4.4 Dachaufbauten und Zwerchgiebel:

4.4.1 Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sowie Dachaufbauten in Form von Gauben sind als untergeordnete Elemente des Hauptdaches zulässig. Die Breite der Dachaufbauten darf insgesamt ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.

4.4.2 Dachaufbauten sind mit einem Sattel-, Schlepp- oder Flachdach auszuführen. Je Gebäude sowie für aneinandergebaute Gebäude ist nur eine Gaubenform zulässig.

4.4.3 Dacheinschnitte sind unzulässig.

4.5 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern sind ohne Aufständerung zu errichten. Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind für Sattel-, Walm- und Zeltdächer ausschließlich Dachsteine in Rot-, Anthrazit- und Grautönen zulässig. Für Hauptgebäude mit Pultdächern, sowie Pultdächer, bei denen die Dachflächen in der Vertikalen gegeneinander versetzt angeordnet sind,

sind zusätzlich Bedachungen aus Falzblech zulässig. Farbe und Material der Dächer von Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden (z.B. Terrassenüberdachung) sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind

Garagen, Stellplätze und Nebengebäude

Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht in der mind. 3,0 m breiten Vorgartenzone entlang der

Vor den Einfahrtsseiten von Garagen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m einzuhalten. Zur Straße hin darf der Stauraum nicht eingezäunt werden.

Abgrabungen und Aufschüttungen

Vom natürlichen Gelände abweichende Erdbewegungen (Auf- und Abträge), die sich als Folge der Bauweise im Hang zwangsläufig ergeben, sind auf eine Höhe von maximal 1,5 m zu begrenzen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 635/12 innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden festgesetzten Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 635/10 festgesetzt.

Grünordnung

Im gesamten Geltungsbereich sind neu anzulegende Stellplätze, Wege und Zufahrten

versickerungsfähig, z.B. als Drainpflaster, auszubilden. Auf allen Grundstücken ist pro 100 m² nicht bebauter Grundstücksfläche je ein standortgerechter Laubbaum/Obstbaum oder zwei standortgerechte Sträucher entsprechend der Artenliste zu pflanzen, zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen Die Pflanzqualität ist der Artenliste

Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke und der Grünflächen sind mit Ausnahme von Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen zu begrünen,

zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist nicht zulässig Alle Einfriedungen sind offen und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,1 m auszubilden. Bodennahe Einfriedungen ohne Bodenfreiheit haben in gewissen Abständen (mindestens alle 5

m) eine Bodenfreiheit von 0,1 m aufzuweisen. Zaunsockel sind ebenerdig ausgeführt zulässig.

Artenliste: Laubbäume - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 12-14 cm

Feld-Ahorn Acer campestre Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Carpinus betulus Hainbuche Prunus padus Traubenkirsche Sorbus aucuparia Echte Eberesche Quercus robur Stieleiche Traubeneiche Quercus petrea Tilia cordata Winterlinde Walnuss Juglans regia Malus communis Wildapfel

Wildbirne Pyrus communis Obstbäume -: Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm, Regional übliche Sorten sind zu bevorzugen: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss, Mirabelle, Quitte

Sträucher - Mindestqualität: 60-100 cm. Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Gew. Pfaffenhüttchen Euonymus europaea Ligustrum vulgare Liauster Heckenkirsche Lonicera xylosteum Rhamnus cathartica Kreuzdorn Hundsrose Rosa canina Rubus caesius Kratzbeere Salix aurita Öhrchen-Weide Salix cinerea Grau-Weide Purpur-Weide Salix pupurea Sambucus nigra Schwarzer Holunder Traubenholunder Sambucus racemosa Wolliger Schneeball Viburnum lantana Wasser-Schneeball Viburnum opulus

HINWEISE:

Bodendenkmäler: Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG: Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund

geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestat-

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gern. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen

Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Stellplätze: Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung der Stadt Beilngries über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Gara-

gen- und Stellplatzsatzung - GaStellS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen. Entwässerung: Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (Entwässerungssatzung – EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen. Wild abfließendes Oberflächenwasser: Aufgrund der Lage am Hang wird auf sog. wild

abfließendes Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen hingewiesen. Es wird empfohlen in den privaten Grünflächen der Bauparzellen am Rande des Baugebietes entsprechende Maßnahmen, wie Abfangmulden oder Gräben, vorzusehen. Niederschlagswasserbeseitigung: Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern.

Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den bestehenden Entwässerungsgraben eingeleitet werden. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist un-Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit

den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGVV) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen. Hochwasser: Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie des HQ100-Bereiches.

Bei einer Bebauung innerhalb der Baugrenzen im Bereich des Bemessungshochwassers HQ100 ist das Baugrundstück (Grundstück Fl.Nr. 634/3) entweder auf eine Mindesthöhe von 363,80 m ü. NN aufzufüllen oder es ist eine hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben notwendig. Der Retentionsraumverlust ist an geeigneter Stelle auszugleichen. Alternativ können bei einer Bebauung innerhalb der Baugrenzen die Baukörper auf dem betroffenen Baugrundstück (Grundstück Fl.Nr. 634/3) so angeordnet werden, dass die Hochwassergefahrenfläche des Bemessungshochwassers HQ100 frei bleibt. Erfolgt keine Auffüllung des gesamten Baugrundstückes auf eine Mindesthöhe von 363,80 m ü. NN müssen bei vorgesehenen Anlagen (z.B. Zäune, Gartengestaltung) innerhalb des

Hochwasserbereiches die Vorgaben des Wasserrechts beachtet werden. Geogefahren: Die Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt weist für einen kleinen Bereich im Südwesten des Flurstücks Nr. 635/9 die potenzielle Gefahr von Steinschlag/Blockschlag aus. Der Gefahrenhinweisbereich ist das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25:000.

Es wird dringend empfohlen darauf zu achten, dass im potenziell gefährdeten Bereich keine Nutzungen entstehen, die eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen mit sich bringen (z.B. Terrassen, Spielplätze, Sitzbänke usw.). Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an das Bayerische Landesamt für

Pflanzabstände: Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBGB Art. 47 ff).

Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von elektrischen Ver- und Entsorgungsleitungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen" der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten. Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesell-

schaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen: In Straßen und Gehwegen ist ein Versorgungsstreifen in ausreichender Breite für die Unterbringung von unterirdischen Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen vorzusehen.

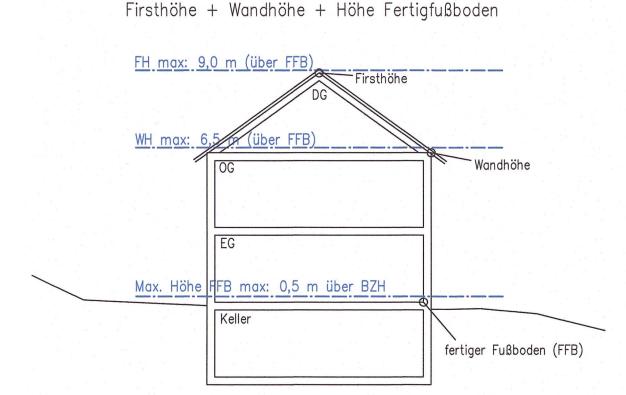
Landwirtschaftliche Immissionen: Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen, ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein. Straßenbegrenzung: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zwischen den

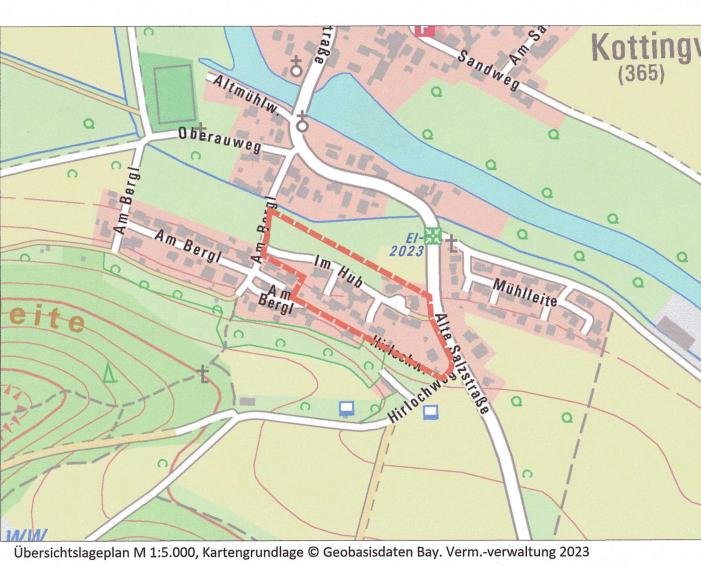
Punkten A und B, den Punkten C und D sowie den Punkten E und F (im Uhrzeigersinn) zualeich Straßenbegrenzungslinie. Artenschutz: Baufeldräumung und Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Unvermeidbare Abweichungen davon dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über eine Kontrolle des eventuellen Vorkommens von Bruten bzw. Revierzentren erfolgen. Für die Außenbeleuchtung wird zum Schutz von Insekten die Verwendung von Lampen mit geringem niederwelligen Strahlungsanteil, mit UV-absorbierenden Abdeckungen und mit voll-

ständig gekapselten Beleuchtungskörpern empfohlen. Schottergärten: Großflächige Kies- oder Schottergärten – auch in versickerungsfähiger Gestaltung- werden entsprechend des Urteils des VG Hannover (Az.: 4 A 12592/17) als bauliche Anlagen gewertet. Sie werden somit auf die zulässige überbaubare Fläche angerechnet. Bei einer Überschreitung der zulässigen bebauten Fläche kann die Bauaufsichtsbehörde den

Die Stadt Beilngries verfolgt das Ziel einer Minderung der energiebedingten CO2-Emissionen und befürwortet ausdrücklich den Einbau von Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen.

ERLÄUTERUNGEN







Stadt Beilngries Hauptstraße 24 92339 Beilngries Tel. 008461 707-0 Email poststelle@beilngries.bayern.de Web www.beilngries.de

Bebauungsplan Nr. 27.1 "Winterleite II" - 1. Änderung in Kottingwörth mit integriertem Grünordnungsplan

1432 - BP - 2 Format DIN AO Plan Nr. 11.04.2024 Datum der Planfassung 11.04.2024 letzte Änderung Rechtsverbindliche Fassung Planverfasser

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB Brahm, Fleischhauer, Merdes Adrian Merdes, Nicolas Schmelter, Jan Garkisch

Pillenreuther Str. 34

Amtsgericht Nürnberg PR 286 USt-IdNr. DE315889497

90459 Nürnberg

LB WARKER. ax (0911) 999876-54 info@tb-markert.de Stadtplaner · Landschaftsarchitekten https://www.tb-markert.de

3.5. Baugrenze

. Bürgermeister Helmut Schloderer)

6) Ausgefertigt

VERFAHRENSVERMERKE

ortsüblich bekanntgemacht.

12.02.2024 öffentlich ausgelegt.

11.04.2024 als Satzung beschlossen.

2 4. APR. 2024

Bürgermeister Helmut Schloderer)

7) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 27.1 "Winterleite II" – 1. Änderung in Kottingwörth wurde am __.__ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

1) Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 16.11.2023 die Änderung des Bebauungsplans

Nr. 27 "Winterleite II" (1. Änderung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.12.2023

wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 unterrichten kann, lagen in der Zeit

3) Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27.1 "Winterleite II" – 1. Änderung in Kottingwörth in der Fassung

vom 14.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

4) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27.1 "Winterleite II" – 1. Änderung in Kottingwörth in der Fassung

vom 14.12.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2024 bis

5) Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom 11.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 27.1

"Winterleite II" – 1. Änderung in Kottingwörth gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom

2) Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie

vom 22.12.2023 bis einschließlich 09.01.2024 zur Einsicht bereit.

BauGB in der Zeit vom 10.01.2024 bis 12.02.2024 beteiligt.

Beilngries, den

(1. Bürgermeister Helmut Schloderer)